

# HSD NR. 1012

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

08.07.2025  
Nummer 1012

## Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Architektur (RahmenPO) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den studiengangspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge im Fachbereich Architektur.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor-/Masterprüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Bachelor-/Masterprüfung

- § 11 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung
- § 13 Thesis
- § 14 Zulassung zur Thesis und Bearbeitung der Thesis
- § 15 Annahme und Bewertung der Thesis
- § 16 Kolloquium
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen

- § 18a Präsentation mit Kolloquium (PK)
- § 18b Klausur (K)
- § 18c Besondere Prüfungsleistungen
- § 19 Lehrveranstaltungsformen
- § 19a Vorlesung (V)
- § 19b Entwurf-Seminar (ES)
- § 19c Seminar (S)
- § 19d Übung (Ü)
- § 20 Credits
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 22 Berechnung der Gesamtnote
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelor-/Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten

# I. ALLGEMEINES

## § 1 – GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, die in der alleinigen Verantwortung des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Düsseldorf angeboten werden.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat studiengangspezifische Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge, für die jeweils folgender Mindestinhalt gilt:

- Geltungsbereich
- Ziele des Studiums
- Bachelor-/Mastergrad
- Studienbeginn
- Weitere Studienvoraussetzungen
- Regelstudienzeit und Studiumumfang
- Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung
- Umfang und Art der Bachelor-/Master-Thesis
- Thesis und Kolloquium
- In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten
- Studienverlaufs- und Prüfungsplan

(3) Die Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau kann Regelungen vorsehen, die der besonderen Struktur des Studiengangs Rechnung tragen.

## § 2 – ZWECK DER BACHELOR-/MASTERPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage künstlerisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eigenständig zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form der für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist neben theoretischem und praktischem Wissen und Können die Befähigung zu kooperativ-integrativer Erarbeitung von Lösungen für interdisziplinär ausgerichtete Themenstellungen.

## § 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 5 HG zum Studium zugelassen, wer nach

dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.

(2) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums ist ein qualifizierter Bachelor- oder Diplomabschluss bzw. ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit 180 Credit Points (CP). Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(3) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelor- oder eines Masterstudiums ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung

(4) Weitere Studienvoraussetzungen für einzelne Bachelor- bzw. Masterstudiengänge regeln die Prüfungsordnungen (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.

## **§ 4 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Bachelorstudiengängen sechs Semester und in den Masterstudiengängen vier Semester.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Thesis werden in den Bachelorstudiengängen insgesamt 180 Credits und in den Masterstudiengängen insgesamt 120 Credits vergeben.

## **§ 5 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufs- und Prüfungsplan in der Anlage der Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für die jeweiligen Studiengänge vorgegeben wird.

(2) Präsentationen mit/und Kolloquien sind öffentlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die übrigen Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.

(4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann.

(5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden über die Hochschul-E-Mail-Adresse bekannt gegeben.

## **§ 6 – NACHTEILSAUSGLEICH**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt.

Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

## § 7 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die

studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflichten bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 6 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER; BEISITZERINNEN UND BEISITZER**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Zur Prüferin oder zum Prüfer in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Sofern keine zwingenden Gründe eine Abweichung erfordern, muss die Prüferin oder Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung bzw. die entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, per E-Mail bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

## § 9 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credits begrenzt.
- (4) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

## § 10 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsphase ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-/Master-Thesis nicht fristgerecht abgibt.
- (3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. BACHELOR-/MASTERPRÜFUNG

### § 11 – ZULASSUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Zur Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

### § 12 – UMFANG UND ART DER BACHELOR-/MASTERPRÜFUNG

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge genannten Modulprüfungen inklusive der Bachelor-/Master-Thesis.

(2) Die Bachelor-/Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge angegebenen Credit Points erreicht sind und die Thesis sowie die Präsentation mit Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

### § 13 – THESIS

(1) Die Thesis besteht in der Regel aus dem Entwurf, welcher mittels Zeichnungen, Modellen, Animationen oder anderen Ausarbeitungen gemäß dem von der Prüferin oder dem Prüfer formulierten Anforderungskatalog dokumentiert wird und der in der Regel schriftlichen Ausarbeitung des vertiefenden Schwerpunkts. Diese Teilleistungen werden in einer Gesamtdokumentation DIN A4 zusammengefasst. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die jeweiligen Studiengänge.

(2) Die Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine in englischer Sprache verfasste Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Master-Thesis kann auf Antrag zweier oder mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten mit Zustimmung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin und/oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich und zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 14 – ZULASSUNG ZUR THESIS UND BEARBEITUNG DER THESIS

- (1) Zur Bachelor-These wird zugelassen, wer nach Maßgabe der gewählten Fachrichtung alle Prüfungsleistungen aus dem 1. bis 5. Fachsemester gemäß Prüfungsplan erbracht hat. Zur Master-These wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen aus dem 1. bis 3. Fachsemester gemäß Prüfungsplan in der Anlage erbracht hat. Studienbegleitende Leistungen i. S. d. § 19 Abs. 2 müssen spätestens mit der Abgabe der These vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module sowie eine Bestätigung des Themas durch die vorgeschlagene Prüferin bzw. den vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 14 Abs. 5 beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der These verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-These gestellte Thema bzw. das von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 14 Abs. 2 benannte Thema der Master-These der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die These erhält.
- (6) Das Thema zur These kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten These von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 8 Satz 5.
- (7) Die Ausgabe der These erfolgt mit dem Entwurf. Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der These beträgt in den Bachelorstudiengängen mindestens sechs Wochen und in den Masterstudiengängen mindestens zwölf Wochen. Die Abgabe der These erfolgt spätestens bei Abgabe des Entwurfs. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die These innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (8) Die These kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung der These muss auch das dazugehörige Bachelor- bzw. Masterforum wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

## § 15 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER THESIS

- (1) Die Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation auf einer digitalen Plattform der Hochschule in allgemein lesbaren Dateiformaten abzugeben. Das Nähere legt der Prüfungsausschuss bei Zulassung zur Thesis fest.
- (2) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bewertung der Thesis erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studien-gangspezifische Bestimmungen). Die Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn alle Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (4) Die Bekanntgabe der Bewertung der Thesis erfolgt im Anschluss an das Kolloquium.

## § 16 – KOLLOQUIUM

- (1) Das Kolloquium dient der Präsentation des Entwurfs und des vertiefenden Schwerpunkts der Thesis in ihren fachlichen Grundlagen, dem Vorgehen sowie fächerübergreifenden Zusammenhän-gen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Modelle und Zeichnungen etc. auch mit digitalen Werkzeugen zu präsentieren. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (2) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt mit Anmeldung der Thesis im Studienbüro Gestaltung. Das Kolloquium sollte innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Thesis gemäß § 15 Abs. 1 statt-finden. Der Termin wird per E-Mail bekannt gegeben.
- (3) Als Prüferinnen und Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Thesis durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Das Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser be-standen werden, wenn alle Prüferinnen bzw. Prüfer es mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandida-ten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

## § 17 – MODULPRÜFUNGEN

- (1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen und sind benotet oder unbenotet; Näheres regelt die Anlage. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind be-standen, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder gemäß § 21 Absatz 5 mindes-tens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel, soweit nicht in den jeweiligen Prüfungsordnungen (studien-gangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für ein Modul eine Bewertung nach dem gewichteten arithmetischen Mittel vorgesehen ist. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studien-konto der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sind Bestandteile der Bache-lor-/Masterprüfung. In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen,

dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(3) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgt, und die Prüfungsdauer werden vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß der Anlage rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(4) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(7) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## **§ 16 – PRÜFUNGSFORMEN**

(1) Prüfungsformen sind „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 18a), „Klausur“ (§ 18b) und „besondere Prüfungsleistungen“ (§ 18c).

(2) Prüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben ist. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Abs. 6.

### **§ 16A – PRÄSENTATION MIT KOLLOQUIUM (PK)**

(1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Begründung des Semester-Entwurfs. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selbst sowie auf die Art und Weise ihrer Präsentation.

(2) Eine Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 durchgeführt. Für die Bewertung gilt § 21 Abs. 5. Bei einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Abs. 6. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in den Bachelorstudiengängen in der Regel 15 Minuten und in den Masterstudiengängen in der Regel 20 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen und/oder Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(3) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 16B – KLAUSUR (K)**

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Die Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 21 Abs. 5. Das Ergebnis der Klausur wird spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Prüfung durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre Klausur zu geben.

## **§ 16C – BESONDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind „Referat mit Präsentation“ (R), „Präsentation“ (P), „mündliche Prüfung“ (MP) und „Hausarbeit“ (H). Die Kandidatin oder der Kandidat soll bei besonderen Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung erbracht werden. Bei einer Gruppenprüfung muss der als Leistungsüberprüfung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß § 8 Absatz 1 von der Prüferin oder dem Prüfer in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 21 Absatz 5. Werden mehrere Prüfungsleistungen gefordert, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 6.

(4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht mit demselben Thema wiederholt werden.

## § 19 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

(1) Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§ 19a), „Entwurf-Seminar“ (§ 19b), „Seminar“ (§ 19c), und „Übung“ (§ 19d).

(2) Die Lehrveranstaltungen Intra Muros, Extra Muros und Ringvorlesung sind studienbegleitende Leistungen, deren erfolgreiche Erbringung Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Moduls ist und für deren Absolvierung eine regelmäßige Anwesenheit erforderlich ist. Eine regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 10 % der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat. Die Gründe für das Versäumnis sind unerheblich. Für das Bachelor-/Masterforum gilt Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 20 % des Bachelor-/Masterforums versäumt sein dürfen.

### § 19A – VORLESUNG (V)

Die Vorlesung dient der Vermittlung des Lehrstoffes durch Wort und Bild an einen nicht zahlenmäßig begrenzten Hörerkreis.

### § 19B – ENTWURF-SEMINAR (ES)

Das Entwurf-Seminar dient der intensiven Diskussion der individuellen Lösungsansätze der Studierenden. Dies geschieht in der Regel in Einzel- bzw. Kleingruppengesprächen mit der oder dem Lehrenden.

### § 19C – SEMINAR (S)

Das Seminar dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Spezialgebieten durch Referate der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Diskussion in kleineren Gruppen.

### § 19D – ÜBUNG (Ü)

Die Übung dient der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

## § 20 – CREDITS

(1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt. Ein Credit entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für erfolgreich erbrachte studienbegleitende Leistungen oder für mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in der Anlage aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Absatz 4 aufgelistet. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.

## § 21 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden durch die Bewertung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 5 differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen. Absatz 6 gilt jeweils entsprechend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Bachelor-Thesis sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.

(4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut)	=	eine hervorragende Leistung;
2 (gut)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 22 – BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-/Masterprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (2) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 21 Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-/Master-Thesis mit Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

## § 23 – ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Bachelor-/Master-Thesis mit Kolloquium, die Gesamtnote der Bachelor-/Masterprüfung sowie im Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur die gewählte Fachrichtung.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelor-/Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.
- (6) Als weitere Zeugnisergänzung wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß der Ordnung zur Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2023 in der aktuell gültigen Fassung ausgegeben.

## § 24 – BACHELOR-/MASTERURKUNDE

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelor-/Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Mastergrades gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge beurkundet.

(2) Die Bachelor-/Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 25 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-/Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 26 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-/Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bzw. der Bachelor-/Masterurkunde nach § 24 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 23 Absatz 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-/Mastergrad abzuerkennen und die Bachelor-/Masterurkunde nach § 24 Absatz 1 einzuziehen.

## § 27 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Architektur tritt zum 01.09.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben. Sie gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge erstmalig aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach den Regelungen der Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die jeweiligen Studiengänge in den Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungsordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur vom 16.04.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 23.06.2025.

Düsseldorf, den 08.07.2025

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Christiane Ern-Heinzi

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.